

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0926/12

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung StU vom 24.04.12; TOP 7.5 - Vermüllung des Bahndamms entlang der Dieselstraße

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Hinsichtlich der Vermüllung des Bahndammes entlang der Dieselstraße, im Bereich Heckerstieg bis zur Straße zum Nordstrand ist der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt darüber zu informieren, wer für die Beräumung des dort liegenden Mülls zuständig ist.

Das betreffende Gelände befindet sich in Eigentum der DB Netz Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main. Eine Abfallbeseitigungspflicht der DB Netz Aktiengesellschaft besteht jedoch grundsätzlich nicht. Nach der Regelung des § 3 Abs. 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist Besitzer von Abfällen jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat. Diese ist vorliegend für die DB Netz AG zu verneinen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass das erforderliche „Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft“ fehlt, wenn sich die tatsächliche Herrschaftsbeziehung dieser Person zu den Abfällen nicht von derjenigen beliebiger Dritter unterscheidet. Der erkennende Senat verneinte den Abfallbesitz eines Grundstückseigentümers für den Fall, dass die Abfälle auf einem Grundstück lagerten, das der Allgemeinheit frei zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 11.12.1997, Az.: 7 C 58/96, Rn 11; Urteil vom 11.02.1983, Az.: 7 C 45/80, Rn 11, zit. nach Juris).

Entsprechend dieser Sachlage ist die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz zutreffend, wonach sich die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 KrW-/AbfG auch auf Abfälle erstrecken, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden, für das Betretungsrechte bestehen oder für das Ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zumutbar sind.

Folglich hat die Landeshauptstadt Erfurt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger den Abfall der Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Dies erfolgt bei Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im betreffenden Bereich ca. vier Mal jährlich. Eine erneute Beräumung wurde am 22.05.2012 für notwendig erachtet und beauftragt.

Anlagen

Spangenberg

Unterschrift Beigeordneter

24.05.2012

Datum